Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 73 (1978)
Heft: 4-de

Artikel: Wann ist der SHS einsprachebefugt
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-174752

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

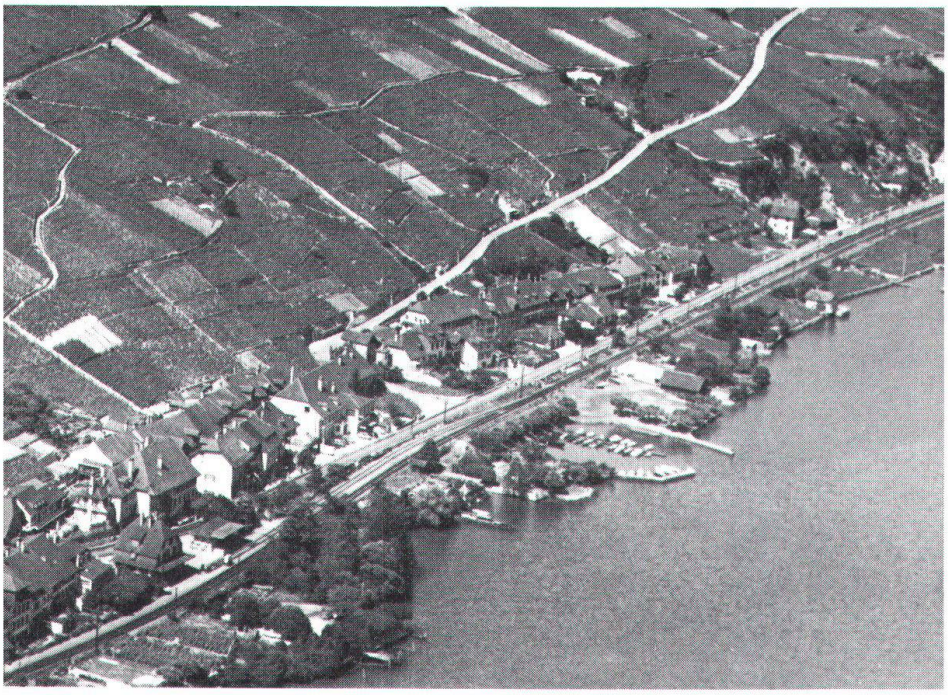

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Wenn dies auch für den Doppelspurausbau der SBB-Linie bei Ligerz gilt, wird die letzte «Schlacht» um das Kleinod am Bielersee noch nicht geschlagen sein (Bild SHS).

hat mit bemerkenswertem Mut diesem Begehren grundsätzlich zugestimmt. Damit liessen sich die schweren Wunden, welche dem Bielerseeufer weiter abwärts, bei Twann und Wingreis, durch N 5 und Bahndoppelspur geschlagen wurden, wenigstens teilweise wieder etwas gutmachen. Die Sache hat aber einen Haken: Die SBB können zum Tunnelbau rechtlich nicht gezwungen werden; sie widersetzen sich diesem zwar an sich nicht, erklären indessen, die auf 8–10 Mio Franken geschätzten Mehrkosten müssten angesichts ihrer gegenwärtig äusserst prekären Finanzlage von Dritten übernommen werden. Immerhin haben sie vorläufig auf den Doppelspurausbau auf bestehendem Trassee verzichtet.

Ein Scheinsieg?

Der *Schweizerische Bund für Naturschutz* befürchtet nun, wie einem Artikel seines Pressedienstes «Ein Scheinsieg für den Landschaftsschutz» zu entnehmen ist, dass es damit sein Bewenden habe und dass später einmal diese Doppelspur doch «aussen herum» gebaut werde. Dem ist indessen nicht so. Die von Bundespräsident Rit-schard eingesetzte Kommission für die Finanzierung des Doppelspurtunnels unter dem Vorsitz von *Dr. Isliker*, Vizedirektor des Amtes für Verkehr, in der der Schreiber den Schweizer Heimatschutz vertritt, ist nach wie vor am Werk; doch gibt es unvermeidliche Verzögerungen um etliche Jahre. Wie wir an einer Sitzung im Juli erfuhren, ist das Nationalstrassenprojekt mit auf 2400 m verlängertem Tunnel zwar auf gutem Wege, aber noch nicht endgültig bereinigt. Mit dem Bau kann frühestens 1980 begonnen werden. Aus technischen Gründen ist ein gleichzeitiger Bahntunnelbau kaum möglich; mit diesem muss voraussichtlich bis mindestens 1985 zugewartet werden. Bis dahin hoffen wir, dass, nach den Vorschlägen der *Kommission für die Gesamtverkehrskonzeption*, der Verkehrsfonds geschaffen sein wird, der für die Finanzierung der Mehrkosten herangezogen werden kann. Eines steht nach wie vor fest: Der Bahntunnel Ligerz muss gebaut werden, je eher, desto besser!

Arist Rollier

Wann ist der SHS einsprachebefugt?

vlp. Das kantonale Recht hat darüber zu befinden, wer zu Einsprachen gegen Baubewilligungen ermächtigt ist. Der Beitrag, den der *Schweizer Heimatschutz* und seine Bauberater immer wieder für eine bessere Siedlungsgestaltung und für den Städtebau leisten, ist so gross, dass den öffentlichen Interessen gedient wird, wenn der Heimatschutz gegen Baubewilligungen Rechtsmittel ergreifen darf. Verschiedene kantonale Rechte gewähren leider dennoch dem Schweizer Heimatschutz oder seiner kantonalen Sektion die Einsprachebefugnis nicht.

Der Fall Wollerau

So hatte sich das *Bundesgericht* vor einiger Zeit mit der Frage zu befassen, ob sich der Schweizer Heimatschutz in einem solchen Kanton – es handelte sich um den Kanton Schwyz – direkt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz berufen dürfe, verleiht doch dessen Art. 12 den gesamtschweizerischen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz die Beschwerdelegitimation an den Bundesrat und das Bundesgericht, soweit diese Rechtsmittel gegen kantonale Verfügungen und Erlasse oder gegen Verfügungen der Bundesbehörden zulässig sind. Nach Auffassung des Heimatschutzes hatte der Gemeinderat von *Wollerau SZ* eine Baubewilligung für ein Wohn- und Geschäftshaus erteilt, welches im Umgebungsschutzbereich des wertvollen Gemeindehauses, des historischen St. Verenahauses und der mit Bundeshilfe restaurierten Pfarrkirche das Ortsbild in erheblichem Masse beeinträchtigt. Der *Gemeinderat von Wollerau* wies aber die Einsprache des Heimatschutzes ab. Im Beschwerdeverfahren stellte der *Schwyzer Regierungsrat* fest, der Schweizer Heimatschutz sei nicht

beschwerdelegitimiert. Das *kantonale Verwaltungsgericht* wies eine Beschwerde dagegen ab.

Nur bei Bundesaufgaben...

Das Bundesgericht seinerseits lehnte die Beschwerden des Schweizer Heimatschutzes in erster Linie mit der Begründung ab, das Natur- und Heimatschutzrecht sei grundsätzlich kantonales Recht. «Nur ausnahmsweise, bei der Erfüllung von Bundesaufgaben, richtet sich der Natur- und Heimatschutz nach Bundesrecht...» Nur wenn sich die angefochtene Verfügung oder Entscheidung auf die Erfüllung einer derartigen *Bundesaufgabe* bezieht, kann sich die Frage stellen, ob den gesamtschweizerischen Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz auch schon im kantonalen Verfahren das Beschwerderecht einzuräumen sei. Bei diesem Ergebnis war im weiteren zu prüfen, ob nicht das kantonale Recht von den Vorinstanzen unrichtig ausgelegt worden war, sieht dieses doch die Beschwerdelegitimation u.a. für Parteien des vorinstanzlichen Verfahrens vor, die an der Aufhebung oder Änderung einer Verfügung oder eines Entscheides ein eigenes, unmittelbares und schützenswertes Interesse dartun. Das kantonale Verwaltungsgericht entschied, der Schweizer Heimatschutz verfolge *ideelle und nicht «eigene» Interessen*. Das Bundesgericht schützte diesen Entscheid und führte aus, der Schweizer Heimatschutz habe die wichtige Aufgabe, die Behörden von Staat und Gemeinden in den Fragen des Heimatschutzes zu beraten, er könne aber nach Schwyzer Recht deren Entscheide nicht anfechten.

Stadtzürcher Heimatschutz bietet Alternative

Für grüne Insel Unterstrass

shs. Das Zürcher Quartier Unterstrass besitzt heute noch eine der letzten ausgedehnteren Grünzonen der Stadt. Ein Teil davon bildet seit einiger Zeit Gegenstand eines harten Seilziehens zwischen Kreisen, die die grüne Insel erhalten wollen, und der Stadt Zürich, die hier eine grossflächige Überbauung verwirklichen möchte.

Zu den Gegnern des städtischen Vorhabens gehört auch die *Stadtzürcherische Vereinigung für Heimatschutz*. Sie meint, dass die bestehende städtebauliche Lage integral bewahrt bleiben sollte. Zusammen mit dem Komitee «*Grüne Insel Unterstrass*» hat sie sich daher Gedanken über die Zukunft der vorhandenen Bauten in dieser Gegend und der prachtvollen Grünbestände gemacht. Daraus hervorgegangen ist nun ein «Konzeptvorschlag für die Nutzung der städtischen Areale und Bauten an der Weinbergstrasse», das einstweilen als Diskussionsgrundlage dienen soll.

Vorsichtiges Parlament

Die Kontroverse hat eine lange Vorgeschichte. Schon im Jahre 1961 wurden für eine Gesamtüberbauung des Gebietes zwischen *Weinberg-, Rösli-, Langmauer-, Riedtli-, Turnerstrasse im Quartier Unterstrass* mit Bauten für die Schule, die Verwaltung, die Kirche, das Jugendhaus sowie einer Sportanlage Projektierungsaufträge erteilt. Planerische und finanzielle Gründe sowie sich wandelnde Bedürfnisse im Zusammenhang mit der zunehmenden Überalterung der Quartiersbevölkerung verzögerten indessen die Arbeit immer wieder von neuem. So konnten einstweilen erst die Sportanlage sowie Alterswohnungen für 126 Mieter erstellt werden.

Im Sommer 1974 reichte der *Quartierverein Unterstrass* eine Volksinitiative ein, womit er den Stadtrat ersuchte, im fraglichen Gebiet auf das projektierte Verwaltungsgebäude zu verzichten und dort dafür Wohnungen zu tragbaren Mietzinsen zu bauen. Drei Jahre später wies jedoch der Gemeinderat ein entsprechendes Projekt mit Wohnbauten, Primarschulhaus, Werkhof und Personalwohnhaus an den Stadtrat zurück. Man begründete

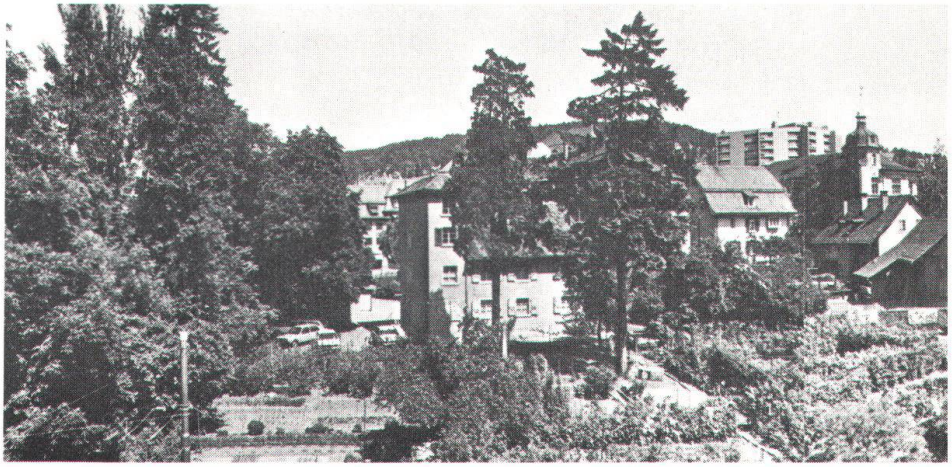

Als Grünzone mitten in der Stadt erhalten oder das Areal überbauen? Das Ringen um Zürich-Unterstrass geht weiter (Bild: Stadtzürcherische Vereinigung für Heimatschutz).